

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing (KBS) vom 15.12.2025**

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing (KBS) vom 27.11.2017, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.11.2018, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2021, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.01.2024 wird wie folgt geändert:

**§ 1 (Beitragspflicht)** erhält folgende neue Fassung:

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Füssing, den 15.12.2025



.....  
Tobias Kurz  
Erster Bürgermeister